

Gemeinde

**Kolkwitz**

Ortsteil

**Hänchen**

Bebauungsplan

**„GOST Kolkwitz“**

(Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Kolkwitz)

Begründung

**Vorentwurf Mai 2020**

# Impressum

Plangeber	<b>Gemeinde Kolkwitz</b> vertreten durch das Bauamt Berliner Straße 19 03099 Kolkwitz
Planvorhaben	<b>Bebauungsplan „GOST Kolkwitz“</b>
Planverfahren	<b>Erstaufstellung Regelverfahren</b>
Planstand	<b>Vorentwurf Stand Mai 2020</b>
Arbeitsstand	<b>02.07.2020</b>
Planverfasser	<b>Planungsbüro Wolff GbR</b> Bonnaskenstraße 18 / 19 03044 Cottbus

# Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Planungsgegenstand	1
2.1	Anlass / Erforderlichkeit	1
3	Planerische Grundlagen	2
3.1	Landes- und Regionalplanung	2
3.2	Fachgesetzliche Vorgaben	3
3.2.1	Sonstige Bindungen	4
3.2.2	Formelle Planungen	4
4	Städtebauliche Randbedingungen	5
5	Planungskonzept	7
6	Rechtsverbindliche Festsetzungen	9
6.1	Geltungsbereich	9
6.2	Verkehrsflächen	10
6.2.1	Art der Verkehrsflächen	11
6.3	Fläche für den Gemeinbedarf	11
6.3.1	Vorbemerkungen	11
6.3.2	Zweckbestimmung / Zulässigkeit von Vorhaben	11
6.3.3	Maß der baulichen Nutzung	13
6.3.4	Überbaubare Grundstücksflächen	14
6.4	Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen	14
6.4.1	Grünfläche	14
6.4.3	Grünordnerische Festsetzungen	15
6.4.4	Wald-, Landwirtschafts- und Wasserflächen	18
7	Sonstige Planinhalte	18
7.1	Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen	18
7.2	Vermerke / Hinweise	18
9	Anhang	21
9.1	Flächenbilanz	21
9.2	Bilanz Grundflächen / Überbauung	21
9.3	Pflanzliste	22

# 1 Vorbemerkungen

Der vorliegende Bauleitplan wird durch die Gemeinde Kolkwitz (nachfolgend Plangeber genannt) aufgestellt.

Das Planvorhaben betrifft die Neuaufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) „GOST Kolkwitz“ (Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Kolkwitz), nachfolgend Plangebiet genannt, im Ortsteil Hänchen. *Lage Plangebiet*

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hänchen der Gemeinde Kolkwitz. Es liegt im Südosten des Ortsteils direkt an der Landesstraße (L 50) angrenzend an das Gewerbegebiet Klein Gaglow. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche.

Das Grundstück liegt im Eigentum der Kommune und steht für die geplante Entwicklung zur Verfügung.

Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass alle bei Aufstellungsbeschluss erkennbaren Konflikte und Probleme im Plangebiet gelöst werden können. *Abgrenzung*

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) im „Regelverfahren“ mit Umweltprüfung aufgestellt. Darüber hinaus werden die einschlägigen Fachgesetze beachtet. *Rechtsgrundlagen  
Regelverfahren*

Ein Bauleitplan durchläuft ein vorgegebenes u. U. umfangreiches Aufstellungsverfahren, in dem die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TÖB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden. *Verfahrensstand*

Eine Verfahrensübersicht wird Bestandteil der Planfassung, die nach dem Inkrafttreten der Satzung veröffentlicht wird. *Verfahrensübersicht*

Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*

Die hier vorliegende Fassung ist eine Vorentwurfsfassung. Diese kann „naturgemäß“ inhaltlich noch nicht vollständig sein. *Vorentwurf*

Die im Rahmen der anstehenden öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingehenden Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren als „Abwägungsmaterial“ beachtet und dienen der Vervollständigung der Unterlagen.

Die Planzeichnung wird auf einem durch einen öffentlich bestellten Vermesser hergestellten Lageplan angefertigt. Die Planzeichnung genügt somit den Anforderungen der Planzeichenverordnung. *Plan- und Kartengrundlage*

Zusätzlich werden u. U. aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst [www.geobasis-bb.de](http://www.geobasis-bb.de)) der ©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB als Grundlage herangezogen. *Sonstige  
Karten und Luftbilder*

## 2 Planungsgegenstand

### 2.1 Anlass / Erforderlichkeit

Bauleitpläne sind aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.

Am 10.04.2019 wurde vom Kreistag des Landkreises Spree-Neiße der Beschluss zur Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Kolkwitz gefasst.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Spree-Neiße ist die Gesamtschule als erforderlich bezeichnet und der Nachweis des Bedarfs, insbesondere unter Berücksichtigung des regional erreichbaren schulischen Angebotes, für die Errichtung der Schule erbracht worden.

Geplant wird die Errichtung einer vier- bis fünfzügigen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe am Standort Kolkwitz angrenzend an das Gewerbegebiet Klein Gaglow am Annahofer Graben.

Die Schule soll mit dem Schuljahr 2022/2023 in Betrieb genommen werden. Der Träger der Schule wird der Landkreis sein.

Die Notwendigkeit der Schule ergibt sich aus dem aktuellen Schulentwicklungsplan 2017 bis 2022.

Um die bauplanungsrechtlichen Randbedingungen für die Errichtung der Schule zu schaffen, wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

*Neuaufstellung  
B-Plan*

Zur Sicherung der Zufahrt wird der angrenzende Bebauungsplan Nr. 1/92.2 Gewerbegebiet „Am Annahofer Graben“ für eine kleine Teilfläche mit in die Planung einbezogen und geändert.

Für die Realisierung des Schulgebäudes und für die Gestaltung der Freiflächen wurde ein Architekturwettbewerb ausgelobt. Seit Ende Januar 2020 steht der Siegerentwurf fest. Dieser soll durch den Bebauungsplan umgesetzt werden.

*Wettbewerb*

Neben dem Schulgebäude wird die Errichtung zahlreicher weitere baulicher Anlagen wie eine Dreifachsporthalle mit angrenzendem Sportgelände, Pausenhof sowie die für die Erschließung notwendigen Anlagen vorbereitet.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Eine Baugenehmigung kann daher nicht erteilt werden. Schulen sind im Außenbereich nicht privilegiert und können auch nicht als sonstige Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden.

*Bauplanungsrechtliche  
Situation*

Mit einer anderen das Baurecht schaffenden Satzung können die Ziele nicht optimal verwirklicht werden.

Um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Plangebietes zu sichern, hat der Plangeber folgende Ziele mitgegeben.

- Entwicklung eines Schulstandortes als Schulneubau inklusive Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Dreifachsporthalle
- Sicherung einer leistungsfähigen und bedarfsgerechten Erschließung über die angrenzende Landesstraße
- Erhalt des vorhandenen „Wäldchens“
- Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch Reduzierung der zulässigen Versiegelung auf das nur unbedingt notwendige Maß.
- Unterbringung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet.

## 3 Planerische Grundlagen

### 3.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind den Zielen der Landesplanung anzupassen.

*Ziele Landes- und Re-  
gionalplanung*

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- § 19 Abs. 11 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) von 2003
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen.

*Festlegungskarte  
LEP HR*

Z 5.2 (1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.

*Ziele der  
Landesplanung*

Z 5.4 (1) Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

*Grundsätze der  
Landesplanung*

Die nachfolgenden Grundsätze der Raumordnung sind nach bisherigen Kenntnissen für das Planvorhaben relevant.

G 3.2 Die Funktionen der Grundversorgung sollen in allen Gemeinden abgesichert werden.

*Grundsätze LEP HR*

G 5.1 (1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.

G 5.1 (2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

G 5.9 Die Ober- und Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sollen bei der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch Entwicklungsimpulse aus benachbarten Metropolen mit einbeziehen.

G 5.10 (1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. § 2 (3) LEPro 2007 (3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

§ 5 (2) Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben. *LEPro 2007*

§ 5 (3) Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind.

§ 6 (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Diesen Grundsätzen wird mit dem Vorhaben entsprochen.

Die Gemeinde Kolkwitz liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald. Die entsprechenden aktuellen Regionalpläne sind zu beachten. *Regionalplanung*

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald vom 18.11.1996 ergänzt durch den Beschluss vom 26.08.1998,
- Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald vom 16.06.2016

Aus den Regionalplänen ergeben sich keine Zielstellungen für die Planung, die zu beachten sind. *Beurteilung*

## 3.2 Fachgesetzliche Vorgaben

Bei der Planung sind weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die Fachbehörde im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden können. Diese werden nachfolgend benannt. *Vorbemerkungen*

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten. *Natura 2000*

Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht Brandenburg sind nicht betroffen. *sonstige Schutzgebiete*

Der § 24 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) ist zu beachten. *Verkehr Landesstraße BbgStrG*

Gemäß § 24 Abs. 8 gelten die Abs. 1 – 4 (Anbauverbot, Zustimmungserfordernis ...) nicht für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der unter Mitwirken der Straßenbaubehörde aufgestellt worden ist.

Der Geltungsbereich des o.g. B-Planes liegt innerhalb von Erlaubnisfeldern gem. § 7 BBergG. Die CEP Central European Petroleum GmbH ist Erlaubnisinhaber für die Möglichkeit der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken). *Bergrecht*

Abschlussbetriebspläne und andere bergbauliche Fachplanungen sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Grundwasserbeeinflussung durch den Bergbau. *Grundwasser*

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet Cottbus-Sachsensdorf in der Fassung Hänchen Zone III. *Trinkwasserschutzgebiet*

Im Plangebiet befindet sich eine Gewässer II. Ordnung. Die entsprechenden Schutzabstände und Ufer-Freihaltezone sind zu beachten. *Gewässer*

Gegenwärtig besteht keine Kenntnis darüber, ob Altlasten oder Altlastenverdachtsfläche im Plangebiet vorkommen.	<i>Altlasten</i>
Bodendenkmale oder Baudenkmale nach dem brandenburgischen Denkmalschutzrecht werden von der Planung nicht berührt.	<i>Denkmale</i>
Der Geltungsbereich des o.g. B-Planes liegt vollständig innerhalb des gem. § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfelder Lübben (11-1522) mit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken.	<i>Bergbauberechtigungen Erlaubnisfelder</i>
Wald ist über den Naturschutz hinaus in Deutschland besonders geschützt (Bundeswaldgesetz). Im Plangebiet liegt ein geschlossener Waldbestand (Erholungswald Stufe I und II).	<i>Wald</i>
Im Geltungsbereich befinden sich Gehölze, die nach der Versordnung des Landkreises Spree- Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 27.04.2007 geschützt sind.	<i>Gehölzschutz</i>
Die für das Plangebiet zu beachtenden sonstigen Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, werden im Umweltbericht zusammengefasst.	<i>Umwelt</i>
<b>3.2.1 Sonstige Bindungen</b>	
Verbindliche Planfeststellungen für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder oder sonstige privilegierte Fachplanungen, die das Plangebiet berühren, sind nicht bekannt.	
Sonstige fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen sind nicht bekannt.	
<b>3.2.2 Formelle Planungen</b>	
Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden werden durch die Planungsabsicht nicht berührt.	<i>Nachbargemeinden</i>
Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB in der Regel aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.	<i>Flächennutzungsplan</i>
Der Flächennutzungsplan wurde bereits für die Teilfläche geändert (19. Änderung) und stellt für den Geltungsbereich ein Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dar. Angrenzend zum Übergang zur Landschaft sind Maßnahmenflächen für Kompensationsmaßnahmen dargestellt.	
Im Landschaftsplan der Gemeinde sind folgende Maßnahmen beschreiben, die für den Geltungsbereich von Bedeutung sind:	<i>Landschaftsplan</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erosionsschutzmaßnahmen in der Feldflur (Sternsymbol)</li> <li>- Öffnen von Verrohrungen (gepunktete Linie entlang der Straße)</li> <li>- Renaturierung des Grabens (Dreiecksymbole)</li> <li>- -Anlegen von Gehölzstrukturen entlang des Grabens</li> </ul>	
Das Plangebiet grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1/92.2 Gewerbegebiet „Am Annahofer Graben“. Der Bebauungsplan liegt in der 2. Änderung vor.	<i>Bebauungspläne im Umfeld</i>
Die Gemeinde hat folgende sonstige Satzungen erlassen, die für die Aufstellung des Planes bzw. für die Vorhabenplanung von Bedeutung sind	<i>Sonstige formelle Planungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung</li> </ul>	
In der Stellplatzsatzung ist die Herstellungspflicht für die notwendigen Stellplätze in Abhängigkeit von der Nutzung geregelt. Für Schulen und für Sportanlagen außerhalb der schulischen Nutzung enthält die Satzung Richtwerte.	
Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt die Stellplatzsatzung die Ablösung durch Zahlung eines Geldbetrages.	
Weitere umweltrelevante Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die das Planvorhaben betreffen, sind im Umweltbericht aufgeführt.	<i>Umwelt</i>

## 4 Städtebauliche Randbedingungen

Im Folgenden werden die für den Geltungsbereich des B-Planes wesentlichen Rahmenbedingungen, die sich aus der Örtlichkeit ergeben, dargestellt.



Luftbild mit Geltungsbereich

Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt sowie die natürlichen Geländeeigenschaften werden ausführlich im Umweltbericht abgehandelt und bewertet. *Umweltbedingungen*

Nördlich grenzt die Landesstraße an das Plangebiet an. Mittelbare Zufahrten von der Landesstraße zum Plangebiet gibt es nicht. Der Straßenabschnitt liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. *Straßenverkehr*

Nordöstlich verläuft die Gemeindestraße „Annahofer Graben“, die als Erschließungsstraße des Gewerbegebietes dient. Von hier existiert eine Zufahrt zum Plangebiet.

Durch das Plangebiet verläuft ein Landwirtschaftsweg, der mit Zufahrt von der Gemeindestraße „Annahofer Graben“ kommend, zunächst parallel zur Landesstraße verläuft und in Höhe des Grabens nach Süden abknickt. *Landwirtschaftsweg*

An der Landesstraße in ca. 500m Entfernung westlicher Richtung befindet sich der Bushaltepunkt „Hänchen Siedlung“, in ca. 530m Entfernung nach Osten an der Ringstraße befindet sich der Bushaltepunkt „Klein Gaglow Reinpuscher Weg“. Die Haltestellen werden durch die Cottbusverkehr GmbH bedient. *ÖPNV*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Flächen für den ruhenden Verkehr vorhanden. *Stellplätze*

Im nahegelegenen Gewerbegebiet ist eine Vielzahl von Parkplätzen vorhanden, die allerdings den Gewerbebetrieben zugeordnet sind.

Auf der nördlichen Straßenseite der Landesstraße verläuft ein Rad- und Fußweg. Die grundsätzliche Erreichbarkeit des geplanten Schulstandortes ist daher gegeben. Eine Straßenquerung ist allerdings nicht vorhanden. *Rad-Fußverkehr*



Das Plangebiet kann über das östlich angrenzende Gewerbegebiet erschlossen werden. Die notwendigen stadttechnischen Medien liegen dort an und können durch zusätzliche Maßnahmen bis in das Plangebiet geführt werden.

*Stadttechnik*

Das Umfeld des Plangebietes sind folgende Nutzungen vorhanden:

*bauliche Nutzung*

- Landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden, Westen und Süden,
- Gewerbegebietsflächen im Westen.

*Umfeld*

Nordöstlich, nördlich des Gewerbegebietes liegen Wohngebietsflächen.

Östlich grenzt der B-Plan „Annahofer Graben“ an. Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Zusätzlich sind Verkehrsflächen, Versorgungsflächen für Abwasseranlagen und Pflanzflächen / Grünflächen festgesetzt.

*B-Plan Gewerbegebiet  
„Annahofer Graben“*

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Schulstandortes ist eine Pflanzfläche mit der Zweckbestimmung der Waldsaumerweiterung festgesetzt. Innerhalb dieser Pflanzgebietsfläche liegt die bisherige Zufahrt (Landwirtschaftsweg).

Die Bebauungsdichte des angrenzenden Gewerbegebietes ist hoch. Im Bebauungsplan ist eine GRZ 0,8 festgesetzt. Die Höhe der Baulichen Anlagen liegt gestaffelt am Rand zur Landesstraße bei II Vollgeschossen bis IV Vollgeschosse im inneren des Gewerbegebiets. Es sind konkrete First- und Traufhöhen für die Baufelder festgesetzt.

*Maß der Nutzung*

*Umfeld*

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Wasserflächen des Grabens. Flächenbefestigungen oder Versiegelungen sind nicht vorhanden. Der Landwirtschaftsweg ist als Sandweg ohne Versiegelung anzusehen.

*Plangebiet*

Die Grundstückszuschnitte und -größen sind für die beabsichtigte Nutzung geeignet. Die Grundstückseigentümer beabsichtigen, die Flächen für die Planung und für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.

*Grundstückseigenschaften*

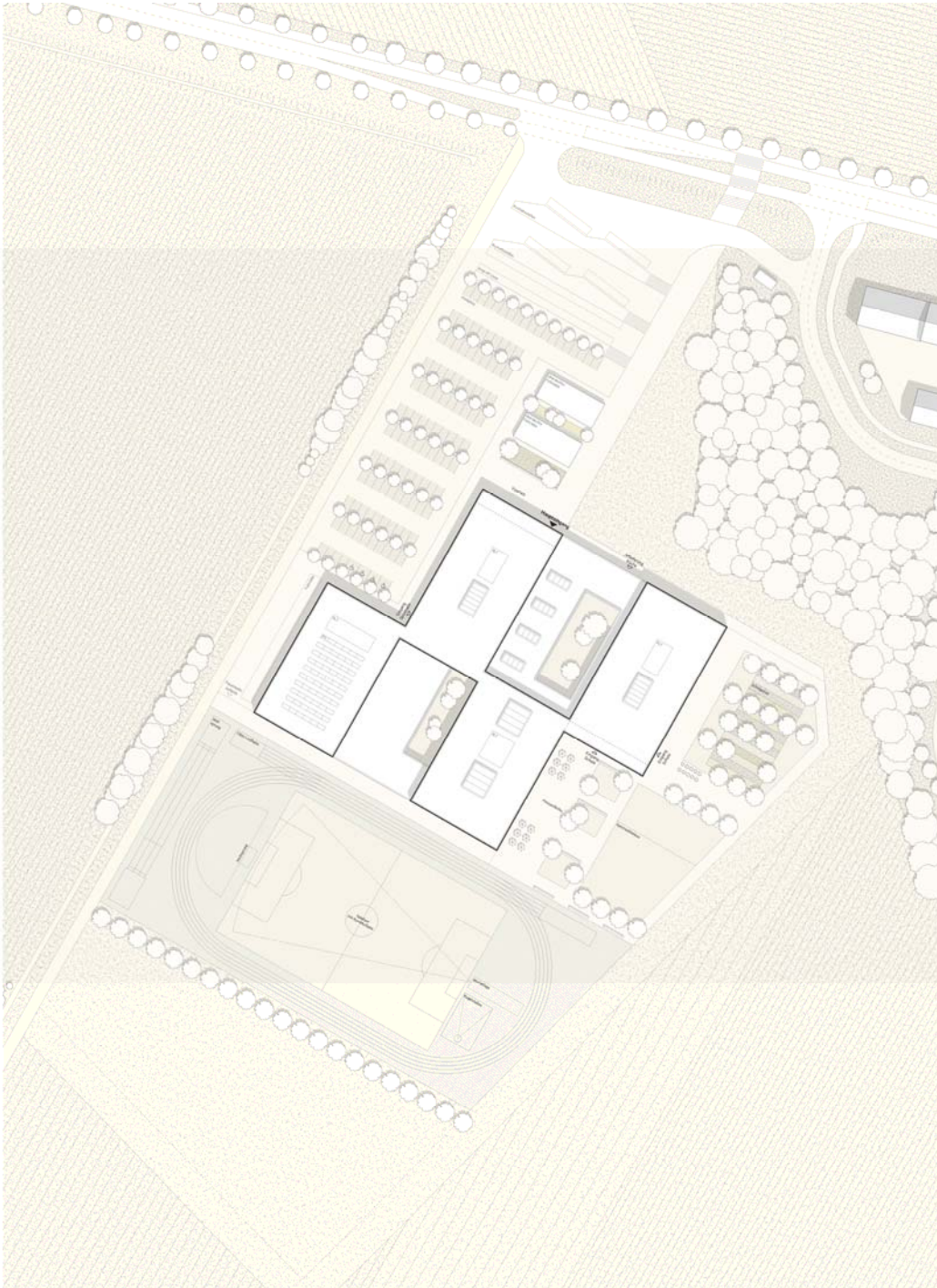
Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt im Außenbereich. Das Anbauverbot an Landesstraßen und der Zustimmungsvorbehalt des Straßenbaulastträgers zu Vorhaben § 24 BbgStrG ist zu beachten.

*Sicherung der verkehrlichen Erschließung*

Über die angrenzende Gemeindestraße „Annahofer Graben“ kann das Plangebiet nur erschlossen werden, wenn der vorhandene Bebauungsplan geändert wird. Der Bereich der bestehenden Zufahrt des Landwirtschaftsweges führt über eine mit Pflanzgeboten festgesetzte Fläche, für die das Entwicklungsziel einer Waldsaumerweiterung festgesetzt ist.

Ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu einer Errichtung einer Zufahrt von der Landesstraße aus oder der Änderung des angrenzenden Bebauungsplanes kann die verkehrliche Erschließung nicht gesichert werden. Als Alternative könnte eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans im Zuge der Realisierungsplanung beantragt werden.

## 5 Planungskonzept



Gestaltungsplan

Quelle: Auszug Lageplan aus den Wettbewerbsunterlagen des 1. Preises zum Architekturwettbewerb, SEHW Architektur Berlin und schönerr Landschaftsarchitekten PartmbB Berlin

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau einer inklusiven Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, einer Dreifachsporthalle sowie Pausen- und Sportfreiflächen nach den Plänen des Siegerentwurfs des Architektenwettbewerbs.

Vorhabenbeschreibung

Bei dem Neubau handelt es sich um eine Schulneugründung. Am Standort sollen nach Fertigstellung ca. 625 Schüler in einer 4- bis 5-zügigen Mittelstufe (Sekundarstufe I) sowie einer 3-zügigen gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) unterrichtet werden.

Das Ensemble aus Schulneubau, Sporthalle einschließlich der Schul- und Sportfreiflächen soll unter den der Prämisse einer effizienten Flächennutzung geplant werden.

Der Wettbewerbsbeitrag plant die zentrale Zufahrt von der Landesstraße aus. Im Bereich der Zufahrt wird eine Bushaltestelle sowie eine „Drop-off-Zone“ für die „Eltern-Taxis“

vorgesehen. Gestaffelt nach Süden werden der Parkplatz und anschließend der nicht motorisierte Verkehr situiert.

Nach dem Wettbewerbsbeitrag soll die Zufahrt an die östliche Gemeindestraße abgeschlossen werden, damit sich ein Erschließungsring bildet.

Eine Straßenquerung über die Landesstraße ist ebenfalls eingeplant.

Die Schulgebäude befinden sich im mittleren Teil des Plangebietes. Im letzten Drittel im Süden konzentrieren sich die Sportflächen. Die Freiräume werden zwischen den einzelnen sonstigen Nutzungen wie z.B. zwischen dem Schulgarten, Pausenhofflächen und sonstige Nutzungen aufgeteilt.

Die im Wettbewerb geplanten Nutzungen nehmen folgende Grundflächen ein:

- Verkehr mit Parkplätzen, Drop-Off-Zone: 9500 m<sup>2</sup>
- Schulgebäude: 8500 m<sup>2</sup>
- Sportgelände: 9500 m<sup>2</sup>
- Wege, befestigte Pausenhofflächen innerhalb Gemeinbedarf: 4300 m<sup>2</sup>

Der Baukörper des Siegerentwurfs des Architekturwettbewerbs weist höchstens 2 Geschosse auf.

Die nach der Gehölzschutzsatzung des Landkreises geschützten Baume sollen erhalten *Umwelt* bleiben.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollen innerhalb des Geltungsbereichs untergebracht werden.

Denkbar sind folgende Maßnahmen:

- Anlegen einer Blühwiese
- Pflanzung von Solitärbaumen, Baumreihen und Strauchgruppen zur Gestaltung der Freiflächen, Schulgarten, Pausenhofflächen, des Parkplatzes ...
- Anlegen eines Kleingewässers
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Anlegen der Wege und Zufahrten in dauerhaft wasser- und luftdurchlässigen Konstruktionen.

## 6 Rechtsverbindliche Festsetzungen

Um das planerische Konzept verwirklichen zu können, werden die nachfolgend dargestellten verbindlichen Festsetzungen getroffen. *Vorbemerkungen*

*Planzeichnung*



### 6.1 Geltungsbereich

Um das planerische Konzept verwirklichen zu können, werden die nachfolgend dargestellten verbindlichen Festsetzungen getroffen.

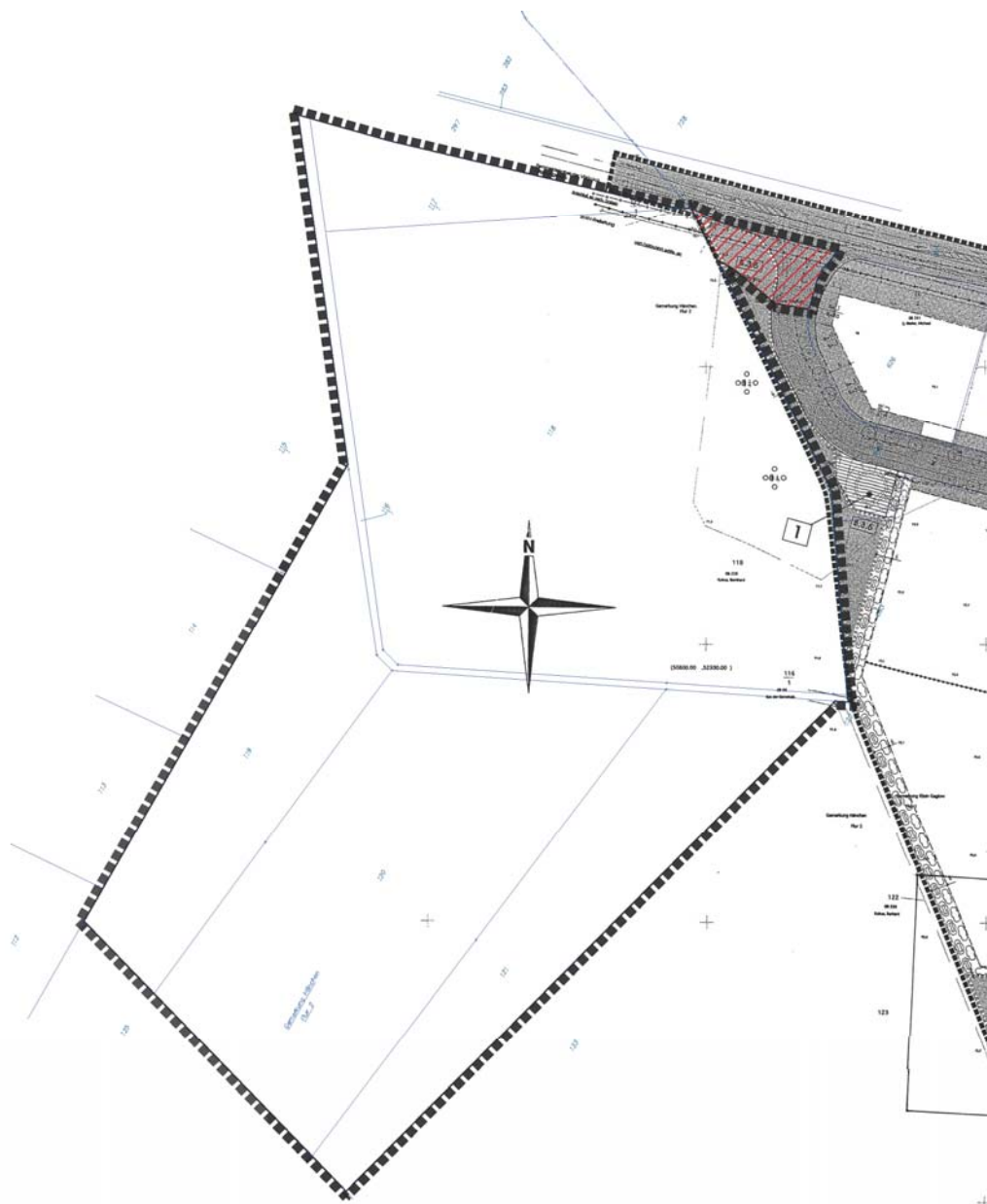
Die Abgrenzung des Geltungsbereichs verläuft entlang der vorhandenen Flurstücksgrenzen. *Abgrenzung*

Die Flurstücke 116/1, 117/1, 118, 119, 120, 121 der Gemarkung Hänchen, Flur 2 und das Flurstück 625 der Flur 1 Gemarkung Klein Gaglow liegen innerhalb des Geltungsbereichs.

Das Flurstück 625 der Flur 1 Gemarkung Klein Gaglow liegt innerhalb des Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 1/92.2 Gewerbegebiet „Am Annahofer Graben“. Der Bebauungsplan Nr. 1/92.2 Gewerbegebiet „Am Annahofer Graben“ wird für diese Teilfläche geändert, um die Erschließung für den Standort sichern zu können. *Änderung angrenzenden B-Plan*

Plan

Verhältnis zu angrenzendem B-Plan



Rot markierte Fläche liegt im Geltungsbereich des angrenzenden B-Planes

Es sind folgende Arten von Flächennutzungen im Geltungsbereich vorgesehen

- Verkehrsflächen
- Gemeinbedarfsflächen
- Grünflächen
- Maßnahmenflächen
- Flächen für Wald, für die Landwirtschaft und Wasser

Vorbemerkungen

Verteilung Flächennutzungen im Geltungsbereich

Nachfolgend werden zunächst die Festsetzungen zu den Verkehrsflächen und für die Gemeinbedarfsflächen erläutert.

Weitere Nutzungen sind bei Bedarf unter der Überschrift „Weitere planungsrechtliche Festsetzungen“ erläutert.

## 6.2 Verkehrsflächen

Zu den Verkehrsflächen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zählen insbesondere die privaten und öffentlichen Flächen für den fließenden und den ruhenden Verkehr.

## 6.2.1 Art der Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt über die angrenzenden Straßen (L 50 und Gemeindestraße „Am Annahofer Graben“). Es sind Grundstückszufahrten herzustellen. *öffentliche Straßenverkehrsfläche*

Innerhalb des Plangebietes wird entsprechend dem Plankonzept eine **private Verkehrsfläche** festgesetzt. *Private Straßenverkehrsfläche*

Innerhalb dieser Fläche soll eine Haltestelle für den ÖPNV und die so genannte „Drop-OFF-Zone“ für die Elterntaxis entstehen. Zu beachten sind die Kurvenradien der Fahrzeuge (Bus, Müllfahrzeug ...).

Um einen Knotenpunkt mit der Straße des angrenzenden Gewerbegebietes anlegen zu können, wird die Private Verkehrsfläche hier planerisch angeschlossen und der vorhandenen B-Plan geändert. In diesem sind die Flächen als Verkehrsfläche und als Maßnahmenfläche festgesetzt. Die Straße im Gewerbegebiet ist bereits realisiert.

Um diese Fläche an die angrenzenden Straßen anschließen zu können, sind Grundstückszufahrten notwendig. Die vorgesehenen **Anschlussflächen** sind im B-Plan festgesetzt. Zur **Landesstraße** wird eine **Zufahrtsbreite** von **maximal 20,0 m** zugelassen. *Zufahrten*

Die Flächen, auf welchen die notwendigen Stellplätze und auch Fahrradabstellanlagen (auch überdacht) vorgesehen sind, werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. *Parkplatz  
Fahrradabstellanlagen*

Die Fläche wird mit der **Zweckbestimmung** für den **ruhenden Verkehr** festgesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche zu mindestens 80 % - 90 % befestigt wird.

Über das Plangebiet verläuft ein Landwirtschaftsweg, der durch einen lokalen Landwirt genutzt wird. Der Weg ist die einzige Möglichkeit für den Landwirt an seine Fläche, die südlich an das Schulgelände angrenzen, zu gelangen. *GFL-Rechte*

Der **Weg** verläuft im **5,0 m** Uferbereich des Grabens und führt bis zur L 50 und der dort geplanten Zufahrt. Die Fläche wird **zeichnerisch** als **Geh- und Fahrrecht festgesetzt**. Die Nutzungsberechtigten sind die **Eigentümer der angrenzenden Flächen**.

## 6.3 Fläche für den Gemeinbedarf

### 6.3.1 Vorbemerkungen

Die Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf ist § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. *Rechtsgrundlagen*

Flächen für den Gemeinbedarf sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen (mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung) eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, wogegen ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt. *Begriffserläuterung*

Die Zweckbestimmung ist im B-Plan hinreichend genau zu definieren. *Zweckbestimmung*

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich. *weitere Festsetzungen*

### 6.3.2 Zweckbestimmung / Zulässigkeit von Vorhaben

Im Plangebiet werden die Flächen als **Gemeinbedarfsfläche** **zeichnerisch** festgesetzt, die im Wettbewerbsbeitrag entsprechend genutzt werden. Dazu gehören die Flächen des Schulgebäudes und der zugeordneten Freiflächen (Pausenhof, Schulgarten... ) und Sportanlagen. *Gemeinbedarfsfläche*

Die Gemeinbedarfsfläche wird auf das notwendige Maß reduziert.

Die exakte Zweckbestimmung ist im Bebauungsplan zu definieren. Die Definition der Zweckbestimmung ist hinreichend genau zu gestalten, sodass sich die zulässigen Nutzungen sinngemäß ergeben. Die Festsetzung von Nutzungsalternativen oder z.B. Doppelnutzungen sind zulässig. *Zweckbestimmung*

Entsprechend dem Leitbild und der dem Planungsziel soll eine vier-bis fünfzügigen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit Dreifachsporthalle errichtet werden. Damit ist die primäre **Zweckbestimmung** eine **Schule und Sportanlagen**. Die konkrete flexibilisierte Zweckbestimmung wie folgt festgesetzt.

**Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule und Sportanlagen dient vorwiegend der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Vorhaben für Institutionen und Anstalten der Bildung, Lehre und Erziehung und sowie auch sportlichen Zwecken.** *Festsetzung Nr. 1*

Die Festsetzung erlaubt neben der primären Zweckbestimmung, der Errichtung einer Schule und Sporthalle, weitere flexible Nutzungsmöglichkeiten indem der Nutzungszweck auch für andere sonstige soziale Einrichtungen und Nutzungen geöffnet wird. Denkbar ist die Nutzung durch z.B. Volkshochschulen und Vereine im Rahmen von z.B. Weiterbildungs-, Informations- und Beratungsveranstaltungen aber auch für den Schulhort und andere Kinderbetreuungseinrichtung nach der Beendigung des täglichen planmäßigen Schulbetriebs. Der Nutzungskatalog wird wie folgt konkretisiert. *Konkretisierung des Nutzungskatalogs*

**Zulässig sind Vorhaben und Nutzungen die geeignet sind, Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern durch planmäßigen Unterricht Wissen und Bildung zu vermitteln sowie der Freizeitgestaltung und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und sportlichen Zwecken dienen.** *Festsetzung Nr. 2*

Durch die Einbeziehung von Sportanlagen auf Schulgrundstücken in die Angabe der Zweckbestimmung wird deren außerschulische Nutzung, z.B. auch an Sonn- und Feiertagen eröffnet. *Außerschulischer betrieb / Nutzung*

Schulstandorte und deren Anlagen werden heute multifunktional genutzt und stehen den Bürger der Gemeinde des Öfteren auch außerhalb der Schulzeiten z.B. nach Schulschluss bis in die Abendstunden und an Wochenend- und Feiertagen zur Nutzung offen.

Die umfangreichen Sportanlagen werden zunehmend durch örtliche Vereine für den regulären Trainings- und Spielbetrieb aber auch für regionale und überregionale Events wie Turniere und andere Veranstaltungen genutzt. Die Freianlagen und Spielplätze der Schule können zur öffentlichen Nutzung frei gegeben werden.

Damit diese Nutzungen außerhalb des Schulbetriebs auch zulässig sind, wird die Zweckbestimmung entsprechend erweitert. Eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit auf Wochenend- und Feiertage sowie die Ausdehnung der Nutzung bis in die Abendstunden ist notwendig, da diese Veranstaltungen in der Regel nach der Arbeitszeit in der Freizeit stattfinden.

Schulgebäude sind in der Regel auch innerhalb von allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten zulässig. Eine Ausnahmeregelung ist für Gewerbegebiet vorgesehen. *Störgrad Störempfindlichkeit*

Es ist davon auszugehen, dass von einer Schulnutzung in der Regel nur Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die in allgemeinen Wohngebieten zulässig sind. Eine Schulnutzung stört eine Wohnnutzung nicht grundsätzlich. Eine Intensivierung der Störung auf die Wohnnutzung ist aufgrund der ergänzenden außerschulischen Aktivitäten zu erwarten. Die Schulnutzung wird daher in seinem Störgrad dem eines Mischgebietes gleichgesetzt.

Dagegen ist eine Schulnutzung gegenüber Störungen unempfindlich. Die Störempfindlichkeit wird dem eines Gewerbegebietes gleichgesetzt.

Eine Differenzierung bzw. eine Nutzungsunterteilung der Gemeinbedarfsfläche ist nicht notwendig. Es wird das Plankonzept des Architektenwettbewerbs umgesetzt. *Differenzierung*

Die Regelungen der Baunutzungsverordnung beziehen sich nur auf die Baugebiete nach § 2 - § 11 BauNVO. Bei einer Gemeinbedarfsfläche handelt es sich dagegen nicht um ein Baugebiet. Daher sind ergänzende Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen notwendig. *Nebenanlagen*

Die Festsetzung orientiert sich am § 14 BauNVO. Zulässig sollen untergeordnete Anlagen und Einrichtungen sein, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen und notwendig sind und der Eigenart bzw. Zweckbestimmung nicht widersprechen.

**Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind untergeordnete Anlagen und Einrichtungen (Nebenanlagen) zulässig, die dem Nutzungszweck der** *Festsetzung Nr. 3*

**Gemeinbedarfsfläche dienen und für den Betrieb notwendig sind und der Eigenart bzw. Zweckbestimmung nicht widersprechen.**

Denkbar sind z.B.: Wege und Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder und E-Bikes, Versorgungsanlagen für die Gemeinbedarfsfläche mit Elektrizität, Gas., Wasser, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser, Anlagen zur Nutzung von Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplung zum Eigenverbrauch ...

### 6.3.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB *Vorbemerkungen* i. V. m. § 16 ff BauNVO festgesetzt.

Gemäß Planungskonzept, soll die Nutzungsintensität auf das nur unbedingt notwendige Maß reduziert / begrenzt werden.

Die in § 17 BauNVO aufgeführten Obergrenzen gelten nur für die Baugebiete gemäß § 2- *Obergrenzen* §11 BauNVO.

Für Gemeinbedarfsflächen sieht die Gesetzgebung keine Obergrenzen vor, die im Zuge der Bauleitplanung eingehalten werden müssen. Dennoch sind die Planungsziele zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Vermeidung von Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung zu beachten. Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die zulässige Grundfläche wird im Plangebiet durch die Festsetzung der Grundfläche (GR) *Grundfläche GR* als absoluter Wert gesteuert. Durch den Wettbewerbsbeitrag ist diese Zahl relativ klar umrissen. Mit einer **GR von 28.600m<sup>2</sup>** kann das Vorhaben umgesetzt werden.

Die festgesetzte Grundfläche ist sehr hoch. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die Grundfläche auch die Fläche des Sportplatzes vollständig beinhaltet. Unter bestimmten Gesichtspunkten (z.B. Kunstrasenplatz) gilt der Sportplatz als zu 100% überbaut.

Es ist weiterhin zu beachten, dass die festgesetzte GR nur den Höchstwert festsetzt. Im Zuge der Detailplanung muss die GR nicht ausgenutzt werden, sodass Freiflächen entstehen können.

Die GR ist Bestandteil der **Nutzungsschablone** in der Planzeichnung. *Nutzungsschablone*

Die Festsetzung der zulässigen Höhen einschließlich der Geschossigkeit beeinflusst vor allem das Orts- und Landschaftsbild. Daneben wird die städtebauliche Dichte gesteuert. *Anzahl der Vollgeschosse (Z)*

Im Plangebiet wird die Höhe der baulichen Anlagen über die Anzahl der Vollgeschosse (Z) geregelt.

Die Zahl der Vollgeschosse (Z) als Bestimmungsfaktor für die dritte Dimension lässt sich hier sinnvoll anwenden, da der Entwurf des Hauptgebäudes durch den Architekturwettbewerb bekannt ist.

Für das Plangebiet wird die Zahl der Vollgeschosse entsprechend auf zwei begrenzt (**Z II**).

Die Anzahl der Vollgeschosse ist Bestandteil der **Nutzungsschablonen** in der Planzeichnung.

Die BauNVO selbst definiert den in der Verordnung verwendeten Begriff „Zahl der Vollgeschosse“ nicht. *Vollgeschossbegriff*

Zur Definition des Begriffes „Vollgeschosses“ verweist § 20 Abs. 1 BauNVO auf die landesrechtlichen Vorschriften.

Die aktuelle Brandenburgische Bauordnung (BbgBO Stand 2016) definiert den Vollgeschossbegriff ebenfalls nicht direkt.

Der § 88 Abs. 2 der (seit 01.07.2016) geltenden Brandenburgischen Bauordnung (Stand 2018) verweist insoweit auf § 2 Abs. 4 BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBL I S, 226).

Danach sind Vollgeschosse „alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.“

Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der



Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten gem. BbgBO 2008 nicht als Vollgeschosse.

### 6.3.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO festgesetzt. *Vorbemerkungen*

Mit der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche wird festgelegt, an welcher Stelle des Baugrundstückes die Bauausführung der Hauptbaukörper möglich ist.

Außerhalb dieser Flächen ist, sofern das im B-Plan nicht ausgeschlossen ist, die Errichtung von Nebenanlagen sowie solcher Anlagen zulässig, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z. B. Nebengebäude bis zu einer bestimmten Größe).

Im Bebauungsplan wird die überbaubare Grundstücksfläche **zeichnerisch** mit **Baugrenzen** festgesetzt.

Die Baugrenze umschreibt im B-Plan die Fläche, auf welcher im Architekturwettbewerb die Errichtung des Schulgebäudes inkl. der Turnhalle vorgesehen ist.

Außerhalb der Baugrenzen sowie auch innerhalb der Baugrenzen können die übrigen baulichen Anlagen, wie Sportplatz, Pausenhof, Schulgarten ... und die Nebenanlagen und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, errichtet werden. *Nebenanlagen*

## 6.4 Weitere bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Im Folgenden werden die Planinhalte (gem. § 9 Abs. 1 BauGB) behandelt, die, zusätzlich zu den für einen qualifizierten B-Plan notwendigen Regelungsinhalten, unter den gegebenen Bedingungen im B-Plan festzusetzen waren. Die grünordnerischen Festsetzungen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 und 25) werden wegen der besonderen Bedeutung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz separat behandelt.

### 6.4.1 Grünfläche

In einem B-Plan können auf der Grundlage des §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Grünflächen festgesetzt werden.

Die Kategorie Grünfläche umfasst eine große Spanne unterschiedlicher Nutzungen. Der Verwendungszweck ist im B-Plan näher zu bestimmen. Erfolgt dies nicht, so kann diese Fläche nur begrünt aber praktisch nicht genutzt werden. Bei unspezifischen Zweckbestimmungen sind nur die Merkmale und Ausstattungen durch den B-Plan gedeckt, die nach allgemeinem Verständnis zu einer derartigen Grünfläche gehören.

Entsprechend dem Plankonzept und der Entwicklungsziele, werden die Flächen, die nicht explizit für die Schulnutzung vorgesehen sind, als **private Grünfläche** mit der **Zweckbestimmung Schulpark** festgesetzt. *Schulpark*

Innerhalb dieser Grünflächen sind Pflanzmaßnahmen für Ausgleichsmaßnahmen und für die Gestaltung und Aufwertung vorgesehen. Der Schulpark soll intensiv genutzte und extensiv genutzte naturbelassene Teilbereiche aufweisen. Eine Nutzung für Festlichkeiten wäre auch denkbar, womit die Aufstellung von temporären baulichen Anlagen wie Zelte, Gerüste für kleine Tribünen mit Sitzplätzen oder ähnliches denkbar wäre.

Weiterhin wäre die Anlage von kleinen Spielplätzen oder auch ergänzende Sportflächen wie ein Beachvolleyball, Bolz- oder Basketballplatz ... möglich.

Im Bereich angrenzend an die nördliche Verkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, wäre auch die Errichtung von z.B. Fahrradstellplätzen denkbar, wenn hierfür die Flächen in den Verkehrsflächen nicht ausreichen.

Um diese Nutzungsintensität klarzustellen, wird folgende Festsetzung getroffen.

**Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schulpark sind untergeordnete Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche Schule und Sport dienen und der Zweckbestimmung der Grünfläche nicht entgegenstehen. Die Gesamtgrundfläche darf 1000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.** *Festsetzung Nr. 4*

### 6.4.3 Grünordnerische Festsetzungen

Unter dem Begriff „Grünordnerische Festsetzungen“ werden die in § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und 25b BauGB aufgeführten Festsetzungsmöglichkeiten zusammengefasst. Diese werden nachfolgend, soweit relevant, abgearbeitet.	<i>Vorbemerkungen</i>
Durch den B-Plan werden Eingriffe in die Umwelt vorbereitet. Diese Eingriffe sind, wenn die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, auszugleichen.	<i>Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen</i>
Durch das Vorhaben erfolgen Eingriffe überwiegend in das Schutzgut Boden, den Intensivackerbiotop und somit auch in Teilfutterhabitate insbesondere der Avi-Fauna aber auch von überfliegenden Fledermäusen und den Klein- und Großsäugern des untersuchten Gebietes.	<i>Boden</i>
Gleichlaufend mit dem Eingriff in den Boden ist auch, durch die fehlende Versickerungsfläche infolge der Überbauung, ein Eingriff in das Schutzgut Wasser gegeben.	<i>Wasser</i>
Die Ausgleichsmaßnahmen sind somit insbesondere auf den Ausgleich der Eingriffe in den Boden und in das Schutzgut Wasser ausgerichtet.	
Die Maßnahmen wurden so konzipiert, dass durch die Artenauswahl an Pflanzen und die Art der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen ein erheblicher Beitrag für den Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt der Fauna im Geltungsbereich wie im Naturraum geleistet wird.	
Mit einem Teil der Maßnahmen wird auch die Grundwasserneubildungsrate am Standort flächig verteilt erhalten und der Niederschlagswasserabfluss bedingt durch das Gelände-profil aufgefangen und versickert.	
Neben dem Ausgleich für die direkten Eingriffe war die Beachtung des Landschaftsbildes eine wichtige Prämisse.	<i>Landschaft</i>
Der Umweltbericht sieht folgende Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vor:	<i>Ausgleich</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensivierung von Flächennutzungen</li> <li>- Anpflanzen von Bäumen und Gehölzstrukturen</li> <li>- Anlegen von Sickermulden</li> <li>- Anlegen von Kleingewässern mit standorttypischer Vegetation</li> </ul>	
Darüber hinaus werden folgende CEF-Maßnahmen vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.	<i>CEF</i>
Die im Umweltbericht ermittelten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, die innerhalb des Plangebietes untergebracht werden können, mit Ausnahme der Anlage eines Schulgartens und der Gestaltung des Schulareals, werden in den Bebauungsplan übernommen.	
Der Schulgarten wird im Rahmen der Lehrtätigkeit angelegt. Es ist nicht gesichert, dass die Ausgleichsfunktion hier dauerhaft erhalten und damit gegeben ist.	
Zur Gestaltung des Schulgeländes und zur Sicherung einer Mindestbegrünung sind zahlreiche nachfolgend aufgeführte Pflanzmaßnahmen vorgesehen:	<i>Schulgelände</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpflanzen von 50 m<sup>2</sup> Baum-Strauchgruppen mit 9 Stück Laubbäumen und 45 Stück Laubsträuchern,</li> <li>- Pflanzung von 75 m<sup>2</sup> Schnitthecken aus 150 Laubsträuchern.</li> <li>- Pflanzung von Kleinsträuchern, Stauden, Gräsern und Zwiebelgewächsen auf 450 m<sup>2</sup> Rabatten.,</li> <li>- Ansaat von 1000 m<sup>2</sup> Gebrauchsrasen im Plangebiet.</li> </ul>	
Unter Beachtung der Festsetzungen zur Grundfläche und der Größe der Gemeinbedarfsfläche können diese Pflanzmaßnahmen nicht innerhalb der Gemeinbedarfsfläche umgesetzt werden. Die Gemeinbedarfsfläche ist für die Bebauung vorgesehen und kann fast vollständig überbaut werden. Eine dauerhafte Erhaltung der Pflanzmaßnahmen ist daher nicht sichergestellt.	
Im Umweltbericht ist die Anlage einer <b>Blühwiese</b> bestehend aus Gras- und Wildblumenarten geplant. Diese Blühwiese situiert sich westlich entlang des Grabens. Innerhalb des Blühwiese sieht der Umweltbericht an der Böschung des Grabens auch die Anpflanzung von Solitärbäumen und von Dornenbuschstrauchgruppen vor.	<i>M1 Blühwiese Gehölzgruppen Solitärbäume</i>

Die Fläche wird **zeichnerisch** mit dem Planzeichen **13.1 (T-Linie)** festgesetzt und mit **M1** bezeichnet. Der Blühstreifen hat eine **Breite** von **10,0 m**.

**Innerhalb der Flächen mit der Umgrenzung für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M1 ist eine Blühwiese anzulegen. Zusätzlich sind entlang der Uferböschung zum Graben Gehölzgruppen anzulegen und Solitäräume anzupflanzen. Der Umfang beträgt:** *Festsetzung Nr. 5*

- **3 Laubbäume (Hochstamm 3xv, mit Drahtballen, StU 14 cm - 16 cm)**
- **5 Strauchgruppen á 5-7 Laubsträucher (3xv, mit Drahtballen, h 125 cm bis 150 cm).**

Entlang der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze ist eine visuelle Abgrenzung zwischen bebautem und freien Landschaftsraum durch eine Hecke mit vorgelagerten Sickermulden geplant. Ein Teilstück ist nördlich im Bereich der Waldfläche vorgesehen. Die Hecke ist freiwachsend und durch den Anteil an Beeren und Nüssen tragenden Sträuchern ein Futterhabitat für Avi-Fauna, durch die Blüten und Früchte ebenso für Insekten.

*M2  
Freiwachsende Hecke  
Sickermulden*

Durch die Artenwahl der Gehölze und die damit in der Höhe sehr unterschiedliche Ausbildung dieser Gehölzriegels wird das vorhandene Landschaftsbild unterstrichen. Die Artenzusammensetzung der Gehölze schafft mit der Entwicklung der geplanten Hecke in Verbindung mit der Sickermulde unterschiedlichste Lebensräume, Teillebensräume und Futterhabitate.

Die Maßnahmenfläche wird **zeichnerisch** mit dem Planzeichen **13.1 (T-Linie)** festgesetzt und mit **M2** bezeichnet. Der Pflanzfläche hat eine **Breite** von **5,0 m**.

**Innerhalb der Flächen mit der Umgrenzung für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M2 sind freiwachsende Hecken mit vorgelagerten Sickermulden anzulegen.** *Festsetzung Nr. 6*

**Im südlichen Bereich sind anzupflanzen:**

- **13 Laubbäume (3xv, mit Drahtballen, StU 12 cm bis 14 cm) und**
- **240 St. Laubsträucher, doppelreihig, (vStr, wurzelnackt, 3 - 4 Triebe, h 60 cm bis 100 cm).**
- **Es sind 200 m<sup>2</sup> Sickermulde mit Sohlschwellen anzulegen. Die Sohle ist mit Feucht-, die Böschung mit Frischwiesensaat zu begrünen.**

**Im östlichen Bereich und nördlich sind anzupflanzen:**

- **25 Laubbäume (3xv, mit Drahtballen, StU 12 cm bis 14 cm);**
- **3 Nadelbäume (3xv, mit Drahtballen, h 175 cm bis 200 cm);**
- **400 St. Laubsträucher, doppelreihig, (vStr, wurzelnackt, 3 - 4 Triebe, h 60 cm bis 100 cm) und**
- **60 St. Sträucher, einreihig, (vStr, wurzelnackt, 3 - 4 Triebe, h 60 cm bis 100 cm)**
- **Es sind 700 m<sup>2</sup> Sickermulde mit Sohlschwellen anzulegen. Die Sohle ist mit Feucht-, die Böschung mit Frischwiesensaat zu begrünen.**

Das Kleingewässer nimmt über die eingeleitete Sickermulde das Abflusswasser des Ackerlandes auf. Die eingetragenen Nährstoffe werden über die Sumpfzone entzogen und somit wird unbelastetes Niederschlagswasser in das Grundwasser versickert.

*M3  
Kleingewässer mit  
Sumpfvegetation*

Die Maßnahmenfläche wird **zeichnerisch** mit dem Planzeichen **13.1 (T-Linie)** festgesetzt und mit **M3** bezeichnet. Die Maßnahmenfläche befindet sich südlich des Waldes und im Bereich der freiwachsenden Hecke am südlichen Geltungsbereich.

**Innerhalb der Flächen mit der Umgrenzung für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M3 ist im Bereich der Waldfläche ein gedichtetes Kleingewässer mit einer Größe von 185 m<sup>2</sup> mit einer 340 m<sup>2</sup> großen umgebenen Sumpfzone anzulegen. Im Bereich der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein gedichtetes Kleingewässer mit einer Größe von 15 m<sup>2</sup> mit einer 25 m<sup>2</sup> großen umgebenen Sumpfzone anzulegen.** *Festsetzung Nr. 7*

Im südlichen Bereich ist die Pflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern ein Beitrag, um den Eingriff in den Boden wirksam auszugleichen. In Anlehnung an die Obstbautradition in den Gemarkungen Annahof und Klein Gaglow sowie in Bezug auf die Ortsrandlage von Klein Gaglow mit den Obstgärten zur L50 hin, ist diese Ausgleichsmaßnahme auch ein Beitrag zum Erhalt des Landschaftsbildes.

*M4  
Obstbäume  
Beerensträucher*

Die Pflanzfläche wird mit dem Planzeichen **13.2.1 (Punktlinie) zeichnerisch** festgesetzt und mit M4 bezeichnet.

**Innerhalb der Flächen mit der Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung M4 ist eine Streuobstwiese mit Ansaat als Frischwiese anzulegen. Zusätzlich ist entlang der Westgrenze eine Beerenstrauchhecke anzulegen:** *Festsetzung Nr. 8*

- **58 Obstbäume (Hochstamm, 3xv, mit Drahtballen, StU 14 cm - 16 cm)**
- **22 Beerensträucher (vStr, wurzelnackt, 3 - 4 Triebe, h 60 bis 100 cm).**

Der Umweltbericht sieht zur Sicherung einer Mindestbegrünung des Parkplatzes eine Bepflanzung mit Bäumen vor. *Bepflanzung Parkplatz*

Die Pflanzung von 3 Baumreihen zur Auflockerung des Parkplatzes, seiner mit der Entwicklung der Bäume entstehenden Überschildung und der dadurch sich ergebenden Einbindung in den Siedlungsrandbereich ist eine Ausgleichsmaßnahme am Standort selbst. Die Baumarten wurden so gewählt, dass sie nicht den angrenzenden Restwald dominieren.

Die Festsetzung zum Pflanzgebot wird ohne konkrete Flächenzuweisung getroffen.

**Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind insgesamt 18 Laubbäume (3xv, mit Drahtballen, StU 14 cm bis 16 cm) als Baumreihen anzupflanzen.** *Festsetzung Nr. 9*

Der Umweltbericht enthält eine Reihe von Pflanzlisten, die bei der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Pflanzlisten sind im Anhang an der Begründung beigefügt. Detailliertere Aussagen zur Zuordnung der einzelnen Arten zu den einzelnen Maßnahmen sind ebenfalls dem Umweltbericht zu entnehmen. *Pflanzliste*

**Für die Realisierung der Pflanzmaßnahmen sind die Arten der folgenden Pflanzliste (Hauptartenliste) zu verwenden.** *Festsetzung Nr. 10*

- **Festsetzung 5 → HM 1, HM 2**
- **Festsetzung 6 → HM 4, HM 5, HM 16**
- **Festsetzung 7 → HM 6**
- **Festsetzung 8 → HM 8, HM 10, HM 16**
- **Festsetzung 9 → HM 9**

Durch die geplanten Pflanzmaßnahmen soll eine Begehung durch das Rehwild von Westen nach Osten bis in den Restwaldbestand und die überschilderte Hecke am Gewerbegebiet, trotz der Errichtung des Schulstandortes, in den Nachtstunden erhalten bleiben. Dafür ist es notwendig, dass diese neuen Vegetationsstrukturen außerhalb des eingefriedeten Schulgeländes liegen sowie der Parkplätze, Wendeplatz und Restwald. *Zaun*

**Eine Einfriedung ist nur für die Gemeinbedarfsfläche zulässig. Zum westlichen Grabengrundstück ist mindestens ein Abstand von 5,0m einzuhalten.** *Festsetzung Nr. 11*

Im Zuge der Verkehrssicherung werden Höhlenbäume im Randbereich des Restwaldes gefällt. Für die so entfallenden Bruthöhlen wird durch diese Maßnahme ein Ausgleich geschaffen. *CEF-Maßnahmen*

Der Landschaftsraum weist, bedingt durch die Art der landwirtschaftlichen, gärtnerischen und obstanbaulichen Nutzungen im Umfeld wie auch der Ausstattung der Natur ein gutes bis sehr gutes Futteraufkommen für Fledermäuse, Schwalben aber auch Mauersegler, auf. Fehlende Fledermausquartiere sollten deswegen durch Quartierhilfen ausgeglichen werden. Diese 3 Quartierhilfen sind im Restwaldbestand anzubringen.

Der Naturraum ist durch das Futterangebot für Koloniebildungen dieser Vogelart geeignet. Diese Maßnahme trägt zum Erhalt der Artenvielfalt bei.

**Es sind 4 Stück Nisthilfen für Höhlenbrüter, Lochdurchmesser 32 mm, 1 Nisthilfe, Einfluglochgröße 110 mm und 3 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter anzubringen.** *Festsetzung Nr. 12*

**Es sind 3 Stück Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen (1 FW) an geeigneten Bäumen im Restwald anzubringen.**

**Einbau von 3 Mauersegler-Koloniekästen.**

## 6.4.4 Wald-, Landwirtschafts- und Wasserflächen

Im Bebauungsplan werden die vorhandenen **Wald-** und **Wasserflächen** zeichnerisch festgesetzt.

# 7 Sonstige Planinhalte

## 7.1 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen

Die Festsetzungen des B-Planes werden soweit erforderlich durch nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und / oder Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB ergänzt. *Vorbemerkung*

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen besitzen nur Informationscharakter. Sie weisen auf faktische und/oder rechtliche Gegebenheiten hin, die außerhalb des von der Gemeinde bestimmten normativen Inhalts des B-Planes liegen, die aber für die Bebauung und Nutzung der Grundstücke von Bedeutung sein können.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kennzeichnungen nicht erforderlich.

Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB weisen auf die bauliche Nutzung beeinflussende Einwirkungen aus dem Untergrund oder aus der Nachbarschaft hin. Sie besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter. *Kennzeichnungen*

**Im Geltungsbereich sind Bäume vorhanden, die nach der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern geschützt sind.** *Gehölzschutz*

**Das Plangebiet liegt im Bereich der Grundwasserbeeinflussung durch den Bergbau.** *Grundwasserabsenkung*

**Der Geltungsbereich des o.g. B-Planes liegt innerhalb von Erlaubnisfeldern gem. § 7 BBergG. Die CEP Central European Petroleum GmbH ist Erlaubnisinhaber für die Möglichkeit der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken).** *Bergbau*

**Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet Cottbus-Sachsendorf in der Fassung Hänchen Zone III.** *Trinkwasserschutz*

**Im Plangebiet befindet sich eine Gewässer II. Ordnung. Die entsprechenden Schutzabstände und Ufer-Freihaltezonen sind zu beachten.** *Gewässer II. Ordnung*

## 7.2 Vermerke / Hinweise

Die Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf einige wichtige Randbedingungen, die vor allem bei der Bauplanung zu beachten sind. Sie können niemals vollständig sein und entbinden den Planer nicht von der Pflicht, bei der Bauplanung die einschlägigen Vorschriften zu ermitteln und zu beachten. *Hinweise  
Vermerke*

Auf die Planzeichnung für den Satzungsbeschluss wird gem. „Planunterlagen VV“ vom 16. April 2018 eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung aufgebracht, der von der zuständigen Vermessungsstelle durch Unterschrift bestätigt wird. *Vermerke  
Vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung*

Auf der Planzeichnung wird auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses **geltenden Fassungen des Baugesetzbuches (BauGB)** sowie der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** als wesentliche Rechtsgrundlagen hingewiesen. *Rechtsgrundlagen*

Rechtsgrundlage für den Erlass von Satzungen ist in Brandenburg die **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)**.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Vorhabenplanung die jeweils rechtsverbindlichen kommunalen Satzungen zu beachten sind. *Satzungen nach Landesrecht*

Das Brandenburgische Wassergesetz verlangt, dass Niederschlagswasser, welches nicht verunreinigt ist, auf dem Grundstück zu versickern ist. *Versickerungspflicht-Niederschlagswasser*

**Gemäß § 54 BbgWG ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, schadlos zu versickern, sofern es keiner Nutzung zugeführt wird.**

Um im Rahmen der Vorhabenrealisierung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abzuwenden sind gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der u. U. für das Vorhaben relevanten Arten erforderlich. *Artenschutz*

Das betrifft insbesondere den Fall, dass die zulässigen Vorhaben nicht zeitnah mit der Aufstellung des B-Planes realisiert werden.

Folgender Hinweis zum Artenschutz wird in die Planzeichnung übernommen.

**Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.** *Hinweis Artenschutz*

Als Vermeidungsmaßnahme besonders geeignet hat sich eine Bauzeitenregelung in Kombination mit einer (in Bezug auf die Vorhabenrealisierung) zeitnahen Erfassung des Bestandes erwiesen. *Bauzeitenregelung*

Unter den Begriff „Vorhabenrealisierung“ fallen neben der eigentlichen Baumaßnahme auch Maßnahmen zur Bauvorbereitung wie Gehölbeseitigungen, Gebäudeabbrüche o. ä. auf den Flächen im Plangebiet bzw. im Umfeld im Sinne von § 29 BauGB.

Insbesondere zur Sicherstellung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durch das konkrete Vorhaben ausgeschlossen werden können, ist über die gesamte Realisierungszeit eine ökologische Baubetreuung erforderlich. Diese umfasst auch die mit der Vorhabenrealisierung zeitnahe Bestandsüberprüfung.

In Abhängigkeit vom konkreten Zeitpunkt der Realisierung sind u. U. so genannte „CEF-Maßnahmen“, d. h. vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen, für einige relevante Arten erforderlich.

Grundsätzlich sind für den relevanten Artenbestand CEF-Maßnahmen möglich.

Folgende CEF-Maßnahmen sind:

*CEF-Maßnahmen*

**Die Pflanzliste der zur Verwendung kommenden Arten ist im Anhang der Begründung beigefügt.** *Pflanzliste*

## 9 Anhang

### 9.1 Flächenbilanz

Flächenkategorie	Bestand	Planung	Bilanz
	Fläche (ha)	Fläche (ha)	Fläche (ha)
Verkehr	0,04	0,85	+0,81
Gemeinbedarfsfläche	0,00	2,86	+2,86
Grünfläche	0,00	1,06	+1,06
Maßnahmenfläche	0,04	0,65	+0,61
Landwirtschaftsfläche	5,33	0,00	-5,33
Waldfläche	0,35	0,35	0,00
Wasserfläche	0,15	0,15	0,00
<b>Summe</b>	<b>5,91</b>	<b>5,91</b>	<b>0,00</b>

Der vorh. unbefestigte Weg wird als Landwirtschaftsfläche bewertet.

### 9.2 Bilanz Grundflächen / Überbauung

Flächenkategorie	Bestand		Planung		Bilanz
	Überbauungsgrad (%)	überbaute Fläche (ha)	Überbauungsgrad (%)	überbaute Fläche (ha)	überbaute Fläche (ha)
Verkehr	100	0,04	70	0,60	+0,54
Gemeinbedarfsfläche	0,00	0,00	100	2,86	+2,86
Grünfläche	0,00	0,00	10	0,10	+0,10
Maßnahmenfläche	0,00	0,00	0	0,00	0
Landwirtschaftsfläche	0,00	0,00	0	0,00	0
Waldfläche	0,00	0,00	0	0,00	0
Wasserfläche	0,00	0,00	0	0,00	0
<b>Summe</b>	<b>&gt; 1</b>	<b>0,04</b>	<b>60</b>	<b>3,56</b>	<b>+3,52</b>

Es wird davon ausgegangen, dass die Verkehrsflächen zu 70% überbaut werden.

Betrachtet auf den gesamten Geltungsbereich ergibt sich eine GRZ von ca. 0,6

## 9.3 Pflanzliste (Hauptartenliste)

r

Saatgutmischung der Blühwiese

aus Blumenwiese für alle Böden 9010 (60%) und Blumenwiese Kelly 9090 (40%)

Gräser: *Agrostis capillaris*, *Anthoxanthum odoratum*, *Cynosurus christatus*, *Festuca ovina duriuscula*, *Festuca rubra commutata*, *Festuca rubra rubra*, *Phleum pratense*, *Poa nemoralis*, *Poa pratensis*, *Trisetum flavescens*

Wildblumen/Wildkräuter: *Achillea millefolium*, *Anthemis tinctoria*, *Anthyllis vulneraria*, *Aquilegia vulgaris*, *Bellis perennis*, *Caltha palustris*, *Campanula glomerata*, *Campanula persicifolia*, *Campanula rotundifolia*, *Carum carvi*, *Centaurea cyanus*, *Centaurea jacea*, *Centaurea scabiosa*, *Cichorium intybus*, *Crepis biennis*, *Daucus carota*, *Dianthus carthusianorum*, *Dianthus deltoides*, *Echium vulgare*, *Filipendula ulmaria*, *Galium mollugo*, *Galium verum*, *Geranium pratense*, *Hypericum perforatum*, *Knautia arvensis*, *Leontodon hispidus*, *Leucanthemum vulgare*, *Linaria vulgaris*, *Linum perenne*, *Lotus corniculatus*, *Lotus uliginosus*, *Lychnis floscucli*, *Lythrum salicaria*, *Malva moschata*, *Onobrychis viciifolia*, *Origanum vulgare*, *Papaver rhoeas*, *Pimpinella saxifraga*, *Plantago lanceolata*, *Prunella vulgaris*, *Ranunculus acris*, *Rumex acetosa*, *Salvia pratensis*, *Sanguisorba minor*, *Sanguisorba officinalis*, *Silene alba*, *Silene dioica*, *Silene viscaria*, *Silene vulgaris*, *Thymus serpyllum*, *Tragopogon pratensis*

HM 2

Deutscher Name	Botanischer Name
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>

HM 3

Deutscher Name	Botanischer Name
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

HM 4

Deutscher Name	Botanischer Name
Auen-Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Hauszwetsche	<i>Prunus domestica</i> "Hauszwetsche"
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Gemeiner Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>

HM 5

Deutscher Name	Botanischer Name
Apfel "Roter Eiserapfel"	<i>Malus domestica</i> "Roter Eiserapfel"



Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Gemeine Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Walnuß	<i>Juglans regia</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Gemeiner Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hunds-Rose <i>Rosa</i>	<i>Rosa canina</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Stachelbeere <i>Ribes</i>	<i>Ribes uva-crispa</i>

HM 6

### Wasser- und Sumpfpflanzen für das Kleingewässer mit Sumpfbzone im Schulgelände und in der südlichen Landschaftshecke

Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*), Krebssschere (*Stratiotes aloides*) Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), Gemeiner Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Knäulbinse (*Juncus conglomeratus*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis palustris*), Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*), Kalmus (*Acorus calamus*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpf-Farn (*Thelypteris palustris*), Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Sumpf-Hornklee (*Lotus uliginosus*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Sumpf-Helmkraut (*Scutellaria galericulata*), Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Wasserminze (*Mentha aquatica*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Gemeine Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*), Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*)

HM 9

Deutscher Name	Botanischer Name
Kleinkronige Winterlinde	<i>Tilia cordata</i> "Rancho"
Schwarzerlen-Hybride	<i>Alnus x spaethii</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

HM 10

### Apfel:

„Baumanns Renette“, „Boikenapfel“, „Boskoop“, „Cox Orange“, „Cronzels“, „Danzinger Kantapfel“, „Els-tar“, „Goldparmäne“, „Grahams Jubiläum“, „Graue Renette“, „Gravensteiner“, „Hasenkopf“, „Jakob Le-bel“, „Jonathan“, „James Grieve“, „Kaiser Wilhelm“, „Landsberger Renette“, „Ontario“, „Rheinischer Win-terrambour“, „Weißer Klarapfel“, „Zitronenapfel“

Birne:

„Alexander Lucas“, „Butterbirne“, „Clapps Liebling“, „Gute Graue“, „Gute Luise“, „Pastorenbirne“, „Williams Christ“, „Zuckerbirne“

Süßkirsche:

„Büttners Rote Knorpelkirsche“, „Burlat“, „Große Schwarze Knorpelkirsche“, „Große Prinzessinkirsche“, „Hedelfinger“, „Kassins Frühe“, „Riesenkirsche“, „Schneiders Späte Knorpelkirsche“, „Teckners Schwarze Herzkirsche“

Sauerkirsche:

„Köröser Weichsel“, „Ludwigs Frühe“, „Morellenfeuer“, „Rote Maikirsche“, „Schattenmorelle“

Pflaume:

„Anna Späth“, „Bühler Frühzwetsche“, „Große Grüne Reneklode“, „Graf Althanns Reneklode“, „Hauszwetsche“, „Kirkes Pflaume“, „Königin Victoria“, „Mirabelle von Nancy“, „Ontariopflaume“, „President“, „Schöne von Löwen“, „Wangenheims Frühzwetsche“, „Zimmers Frühzwetsche“

Brombeere:

„Black Satin“, „Dirkens Thornless“, „Theodor Reimers“, „Thornfree“, „Thornless Evergreen“, „Wilsons Frühe“

Himbeere:

„Glen Clova“, „Golden Queen“, „Himbostar“, „Malling Promise“, „Meeker“, „Preußen“, „Schönemann“, „Veten“, „Zefa 2“, „Zefa 3“

Johannisbeere:

„Daniels September“, „Heinemanns Rote Spätlese“, „Jonkheer van Tets“, „Lissil“, „Red Lake“, „Rosenthal Langtraubige Schwarze“, „Rote Holländische“, „Rote Vierländer“, „Weiße Versailler“, „Werdavia“

Stachelbeere:

„Gelbe-, Weiße- und Rote Triumphbeere“, „Hönings Früheste“, „Maiherzog“, „Reflamba“

HM 16

**Feucht- und Frischwiesensaatgut für die Muldenbegrünung**

Frischwiesenmischung aus 9100 Grasgrundmischung und 9110 Kräutermischung Feuchtwiesenmischung aus Landschaftsrasen RSM 7.3, Feuchtwiesenmischung 9410 und Ufermischung 9430